

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 5 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 18 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionalberichts, betreffend die
Cassationen und Schiedsrichter, Tribunale.)

Freylich würde auf diese Weise eine dritte Be-
hörde für Civil, Streitigkeiten aufgestellt, da sonst
nach der bisherigen Organisation nur zwey Behör-
den darüber sprachen, wenn nicht Cassation begehrt
wurde. — Aber bedenkt man auf der andern Seite,
daß über jeden Civilspruch Cassation nachgesucht
werden konnte, von welcher Art und Betrag die
Streitsache war, so ist durch eine dritte Behörde doch
noch weniger Spielraum zu weitläufigen Rechtsumtre-
ben und Unkosten als vorhin, gegeben, besonders wenn
zweckmäßige Einschränkungen festgesetzt werden, unter
denen nur der Recours an die dritte Behörde genom-
men werden darf. Eben durch jene Beschränkungen
wird auch verhindert, daß der oberste Gerichtshof nicht
mit zu vielen Geschäften wird überhäuft werden, des-
sen Organisation dann einige Abänderungen erfordern
würde, und so könnte auch diesem Hinderniß vorgebo-
gen werden.

Ehe wir nun aber in die nähere Bestimmung dar-
über eintreten könnten, muß vorher der Grundsatz an-
genommen seyn: 1. daß in bürgerlichen Streitigkeiten
der oberste Gerichtshof anstatt dem bisherigen Cassa-
tionsrecht das er besaß, die letzte Appellationsbehörde
seyn soll; 2. daß dann den unteren richterlichen Be-
hörden, eine gewisse Summe ihrer Competenz bestimmt
werden soll; 3. daß dem obersten Gerichtshof eine Ober-
aufsicht über allfällige Pflichtverletzungen der unteren
gerichtlichen Behörden eingeräumt werden müsse.

Wir laden Sie ein, B. G.! über diese drey Fra-
gen in Berathung einzutreten, nach deren Entscheidung

wir erst unsern Auftrag, den Sie uns am 16. dieß
gaben, zu erfüllen in Stand gesetzt werden.

Gutachten der Minderheit.

Ich bin mit allen Gliedern der Commission einstim-
mig, daß man den langsamen und weitschichtigen Gang,
den das Gesetz in Betreff der Cassation und der Beur-
theilung der Gegenstände, über welche die Cassation
ausgesprochen worden ist, festsetzt, vereinfachen und völ-
lig umändern muß. — Aber um diese Hindernisse
zu heben, schlägt die Mehrheit der Commission vor,
den obersten Gerichtshof zum Appellationsrichter in
dritter und letzter Instanz zu machen.

Dies kann ich nicht annehmen:

1) Nicht mehr ferne, wie ich hoffe, von dem Au-
genblicke, wo wir eine neue Constitution haben werden,
die eine neue Organisation der Gerichte bestimme,
scheint es mir nicht der Augenblick zu seyn, die ge-
genwärtige Einrichtung derselben in ihrer Grundlage
umzuändern, dem obersten Gerichtshof eine Gewalt bey-
zulegen, die er nicht hat, und den Cantonsgerichten
dagegen von ihrer Competenz zu nehmen.

2) Finden sich grosse Hindernisse in der Sache selbst;
den obersten Gerichtshof nemlich als Appellationsgericht
in letzter Instanz zu erklären.

Das Gericht wird mit Geschäften überhäuft, und
die Prozesse sind langen Aufschieben ausgesetzt, und wer-
den nachlässig oder gar nicht gelesen; man wird dem
Berichterstatter auf sein Wort glauben müssen.

Aus dem von der Majorität vorgeschlagenen System,
würde noch ein grösserer Nachtheil entstehen. — Wie
könnte man ein allgemeines oberstes Appellationsgericht
für ganz Helvetien festsetzen, bevor ein allgemeines Ge-
setzbuch besteht. Mehr als hundert verschiedene Ge-
bräuche, von denen der Mehrtheil nicht niedergeschrie-

ben ist, sollten in Helvetien statt haben: wo würde sich wohl der Richter finden, der sie alle kannte? Nirgends. Man muß sich also auf das Mitglied des Cantons verlassen, woher der Prozeß kommt; am Ende würde es eigentlich dahin kommen, daß der Richter aus dem Canton, ganz allein auch der Richter über den Fall wäre.

Ich verwerfe den Vorschlag der Mehrheit, ich will den obersten Gerichtshof als Cassationstribunal beybehalten, und begehre, daß die Commission einzig beauftragt werde, die Organisation dieses Gerichts zu vereinfachen.

Die beyden ersten Vorschläge der Mehrheit der Commission werden angenommen, und dieselbe auf sie hin weiter zu arbeiten beauftragt.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Posten (S. S. 450) wird in Berathung und mit der Abänderung des 1. Art., daß der Vollz. Rath bevollmächtigt wird, bis zum Frieden die gänzliche Einschmelzung der helvetischen Posten in ein einziges Verwaltungssystem und die Einführung eines allgemeinen Tarifs zu verschieben, angenommen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

B. G. Eure Staatsökonomie-Commission hat den Auftrag erhalten, eine Botschaft des Vollz. Ausschusses v. 30. Juli 1800 zu untersuchen. Der Endzweck dieser Botschaft gehet dahin, Sie Bürger Gesetzgeber zu bewegen, daß sie die 2 Gesetze vom 10. und 18. Juli, in welchen verschiedene im C. Luzern bezahlte Zollgebühren unbedingt abgeschafft wurden, wieder zurücknehmen möchten.

Der Vollz. Ausschuss bemühet sich vorzüglich Ihnen vorzustellen, daß die aufgehobenen Zollgebühren gerade von der gleichen Art und Natur sind, wie diejenigen, welche dato noch ohne Widerrede in allen andern Cantonen bezahlt werden müssen, bis ein allgemeines Zollsystem eingeführt ist, wenn man nicht abermalen dem Staat eine seiner gerechtesten und ergiebigen Hilfsquellen berauben will, ehe sie durch eine andere ersetzt ist. Er beweist Ihnen, daß man höchst irriger Weise den vorigen gesetzgebenden Räten, diese von ihnen abgeschafften Gebühren als Auflagen vorgestellt hat, die mit den übrigen Zöllen gar nichts gemein hätten; und behauptet: daß nach Abschaffung dieser Gebühren, auch die Einwohner aller andern Cantone ein gleiches und eben so begründetes Recht hätten, die Abschaffung aller ihrer Zölle auf der Stelle zu fordern.

Er bemerkt endlich am Ende, daß die Gesetze vom

10. und 18. Juli schon darum an und für sich ungültig seyen, weil sie Finanzgegenstände betreffen und ohne einen vorläufigen und nothwendigen Antrag der vollziehenden Gewalt abgefaßt worden seyen.

Ohne diesem letztern Satz ein entscheidendes Gewicht geben zu wollen, hat eure Staatsökonomie-Commission mehr den Inhalt als die Form jener Gesetze untersucht. Sie findet in der That die Behauptung der Vollziehung durchaus gegründet, und bedauert: daß die vorige Gesetzgebung noch vor so kurzer Zeit wieder einen Beytrag zu jenem Zerstörungssystem geliefert hat, nach welchem so oft auf das Geschrey einzelner hin, wichtige Theile der bestehenden Staatseinkünfte weggerissen und ohne einigen Ersatz vernichtet worden. Noch waren die Zölle fast der einzige übrig gebliebene Zweig von Staatseinnahmen: sollten auch diese noch stufenweise vernichtet werden, so würde der Staat seine ganze Erhaltung durch neue, ungewohnte und darum auch desto härter gefühlte Mittel suchen müssen. — Wir können daher die 2 Gesetze vom 10. und 18. Juli nicht anders als in die Classe jener Verfügungen setzen, die durch ungestümes Zudringen, der vorigen Gesetzgebung abgezwungen worden. Wir dürfen sie um so eher in diese Classe reihen, weil der starke Widerstand, den sie in beyden Räten erfahren haben, hinreichend beweiset, daß die Wichtigkeit der Gründe, welche die Vollziehung in ihrer Botschaft aufstellt, damals schon gefühlt und mehrere mal mit Erfolg aufgestellt worden sind. Die Einwohner des Cantons Luzern, vielleicht jetzt nicht mehr durch irrige Vorspiegelungen misleitet, werden selbst die Stärke dieser Gründe fühlen und die Zurücknahme zweyer Gesetze, wodurch sie gegen ihre helvetischen Mitbürger anderer Cantone, in eine zu vortheilhafte und gegen alle andern ungerechte Stellung gebracht worden wären, gewiß nicht bedauern. — Eure Staatsökonomie-Commission trägt euch also an B. G., die mehrerwähnten 2 Gesetze vom 10. und 18. Juli 1800 nach dem Antrag der Vollziehung zurückzunehmen und legt Ihnen zu dem Ende hin, einen Entwurf vor, den sie darum nur in eine Botschaft verwandelt hat, weil jene Gesetze noch nicht publicirt, folglich nicht officiell bekannt sind, der sich aber leicht in einen Beschluß umwandeln ließe, wenn Ihr die letztere Form schicklicher finden solltet.

Botschaftsentwurf an den Vollz. Rath.

Der gesetzgebende Rath hat eine Botschaft des ehemaligen Vollz. Ausschusses vom 30. Juli in Erwä-

gung gezogen, in welcher derselbe auf Rücknahme zweier Gesetze vom 10. und 18. Juli, betreffend die unbedingte Aufhebung verschiedener Zoll- u. Sussgebühren im C. Luzern anträgt. In Erwägung aller Gründe, welche der Vollz. Ausschuss zu Unterstützung seines Antrags angeführt hat und in Erwägung, daß die 2 erwähnten Gesetze noch nicht gedruckt und proclamirt worden, folglich noch keine Officialität erhalten haben: hat der gesetzgebende Rath gebilligt: daß die Execution dieser 2 Gesetze v. 10. und 18. Juli unterbleiben soll.

Der Antrag der Commission wird in Gesetzesform (statt einer Botschaft) angenommen; zugleich soll die Vollziehung eingeladen werden, zu untersuchen: ob der Wein und Brantwein Zoll im C. Luzern nicht vermindert werden sollte?

Eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Sentis bezeugt ihre Freude über die Ereignisse des 7. August, und verlangt Zurücknahme des Gesetzes, das die Zehnden und Grundzinsse aufhebt.

Nachtrag zur Sitzung vom 30. August.

Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß dem Reglement zuwider in der Gazette de France Num. 984. die individuellen Meinungen einiger Rathsglieder mit Beysehung ihres Namens enthalten seyen, wird zwar bemerkt, daß solches eine vor dem Reglement gehaltene Sitzung betreffe. Der einschlagende 37. §. des Reglements wird aber aus diesem Anlaß dahin erläutert: daß unter dem Verbot, individuelle Meinungen namentlich bekannt zu machen, auch die Namen der Berichterstatter von Gutachten begriffen seyen, und also dieselben in öffentlichen Blättern nicht genannt werden sollen.

Gesetzgebender Rath, 3. September.

Präsident: Escher.

Folgende Abfassungen des Gesetzes und der Botschaft, die Zölle im C. Luzern betreffend, werden angenommen.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses vom 30. Heum. 1800, wodurch derselbe anträgt, die Vollziehung der Gesetze vom 10. und 18. des gleichen Monats über die Eintrittsgebühren auf den Wein und Brantenwein in den Canton Luzern einzustellen einzustellen.

In Erwägung, daß ähnliche Gebühren auch in andern Cantonen bezahlt werden, und überall noch fortbezahlt werden müssen, bis ein allgemeines Zollsystem eingeführt ist, wenn man nicht den Staat einer seiner

gerechtesten und ergiebigsten Hilfsquellen berauben will, verordnet:

Die Vollziehung der Gesetze vom 10. und 18. Heum. lezthin, über die Eintrittsgebühren auf den Wein und Brantenwein in den Cant. Luzern ist eingestellt. Der gesetzg. Rath an den Vollz. Rath.

B. B. R.! Der gesetzgebende Rath hat die Bemerkungen des Vollz. Rathes vom 30. Heum. lezthin, über die Gesetze vom 10. und 18. des gl. Monats, in Betreff der Einfuhrgebühren auf den Wein und Brantenwein beim Eintritt in den Canton Luzern so wichtig befunden, daß er die Vollziehung dieser Gesetze einzustellen beschlossen hat.

Er findet jedoch, daß diese Gebühren in Verhältniß mit denjenigen, die in andern Cantonen bezahlt werden, äußerst hoch sind, und ladet Sie demnach ein, B. B. R.! zu untersuchen: ob nicht einige Verminderung hierinn statt haben könne, und in diesem Fall dem gesetzgebenden Rath die gutfindenden Vorschläge zu machen.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission wird in Berathung genommen:

B. Martin Baumgartner, aus der Gemeinde Malters im C. Luzern, hat laut einer bereits vom Febr. d. J. datirten Petition, das Ansuchen gethan, wieder in das Mitzeigenthum der dortigen Gemeindgüter eingesetzt zu werden, wovon sein Vater schon vor etwa 50 Jahren ausgeschlossen worden, weil er für seine Frau das Einzuggeld nicht bezahlt hatte.

In Erwägung nun, daß diese Ausschliessung in Folge einer damals bestandenen Verordnung statt gehabt hat, dem Gesetz aber, welches die Bezahlung der Einzuggelder aufgehoben hat, keine rückwirkende Kraft beygelegt worden ist, hat der gesetzgebende Rath in das Begehren des Bürgers Baumgartner nicht eintreten können.

Der Gegenstand wird an die Vollziehung gewiesen, mit Einladung, die Vorstellungen der Gemeinde Malters über denselben einzuziehen und zu berichten.

Folgender Gesetzesvorschlag der Polizeicommission wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzgebende Rath, auf die Einfrage mehrerer Bürger aus dem C. Lemau, ob die Mitantheilhaber von Gemeindsgütern, wenn sie schon außer ihrer Gemeinde wohnen, dennoch den Generalversammlungen der Antheilhaber an den Gemeindsgütern beywohnen können? Und ob denselben ein wirklicher Mitgenuss an diesen Gütern zustehen soll?

In Erwägung, daß den Antheilhabern eines gemeinen Guts, sowohl Kraft der Grundsätze des Mittheilungrechts, als in Folge des Gesetzes vom 15ten Febr. 1799, das alle Antheilhaber eines gemeinen Guts, zu diesen Versammlungen ruft, die Mitdisposition über dasselbe nicht abgesprochen werden kann; daß hingegen der wirkliche Genuß desselben sehr oft an dessen Wohnsitze anhängen müsse, und es schwer wäre, darüber, wenigstens zur Zeit noch, ein allgemeines, überall anwendbares Gesetz zu machen,

beschließt:

1. Den Generalversammlungen der Antheilhaber an den Gemeindsgütern, können auch diejenigen stimmfähigen Mitantheilhaber beywohnen, welche ausser den Gemeinden ansässig sind, ohne daß ihnen deshalb zu diesen Versammlungen absonderlich geboten werden muß, wenn nicht in einer Gemeinde besondere Reglements etwas anders darüber verordnen.
2. Betreffend den Antheil den ein ausser seiner Gemeinde ansässiger Bürger, auf den wirklichen Genuß der Gemeindsgüter und die damit verbundenen Vortheile haben möchte; so soll es dießorts bey eines jeden Orts bisheriger Uebung, und den etwa vorhandenen Reglementen sein ferneres Verbleiben haben, bis und so lange diese Reglemente auf gesetzliche Weise werden abgeändert und etwas neues wird beschloffen werden, oder aber ein allgemeines Gesetz etwas anders darüber verordnen wird.
3. Dieses Gesetz, welches als eine Erläuterung des Municipalitätsgesetzes vom 15. Febr. 99 anzusehen ist, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Das Gutachten der Staatswirthschaftscommission, über Erläuterung des Gesetzes, den Loßkauf der Weidrechte betreffend (S. S. 457), wird in Berathung genommen. Es wird mit verschiedenen Abänderungen angenommen. (Wir werden es bey der nächsten Sitzung, wann die Abfassung wird angenommen seyn, liefern).

Der Vollz. Rath übersendet eine Botschaft, die die Rücknahme des Gesetzes vom 29. May 98, die Niederlassung von Fremden in Helvetien betreffend anträgt, und ein neues Gesetz über diesen Gegenstand vorschlägt. (Wir werden sie nächstens liefern). — Sie wird der Polizeycommission übergeben, die zugleich die Frage

untersuchen soll: welche Stellen in der Republik durch Ausländer besetzt werden dürfen?

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Polizeycommission verwiesen:

Bürger Gesetzgeber!

Der Vollz. Rath hat euren Gesetzesvorschlag vom 22. Aug. über die politischen Gesellschaften untersucht. Er ist mit euch B. G. über den Hauptgegenstand einverstanden. In Hinsicht der Form aber und einiger Lücken, die er zu bemerken glaubte, theilt er euch seine Bemerkungen mit.

Die erste derselben fällt auf die Erwägungsgründe. Bey einer nähern Prüfung werdet Ihr vielleicht B. G. mit ihm einsehen, daß die Grundsätze, aus welchen die Rechtllichkeit und Nothwendigkeit des Gesetzes abgeleitet wird, zu wenig bestimmt und dem vorliegenden Gegenstand weniger angemessen zu seyn scheinen dürften, als wenn sie in dem repräsentativen System selbst aufgesucht würden.

Hier übt das Volk nicht selbst seine Souverainitätsrechte aus, sondern überträgt sie eignen dazu eingesetzten Behörden und Beamten. Kein Theil des Volks kann sich die Ausübung eines Rechts anmaßen, auf welches das gesammte Volk Verzicht thut. In einer repräsentativen Verfassung sind also politische Gesellschaften nicht nur widerrechtlich, sondern selbst eine Usurpation der öffentlichen Gewalt.

Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Maßnahme erhellt dann nicht weniger aus den schädlichen Wirkungen dieser Gesellschaften auf die öffentliche Ordnung, die in der Natur der Sache selbst liegen.

Der Vollz. Rath glaubt daher, daß diese Erwägungsgründe der Rechtllichkeit und Nothwendigkeit, nicht nur die Maßnahme rechtfertigen, sondern selbst die größte Ueberzeugung hervorbringen würden.

Er wünschte dann, daß durch eine etwas genauere Bestimmung, der Charakter dieser Gesellschaften bezeichnet würde, damit deutliche Merkmale den Bürger über seine Verpflichtung aufmerksam machen, das gesellschaftliche Leben nicht willkürlichen Einschränkungen aussetzen, den Richter in der Anwendung des Gesetzes leiten, und hindern würden, daß Schuldige den Absichten desselben nicht ungestraft ausweichen können. Da der Vollz. Rath euch zu diesem hin eine neue Abfassung des §. 1. vorschlägt, so wünscht er besonders dadurch euer Nachdenken nochmals auf diesen Gegenstand zu lenken.

(Die Fortsetzung folgt.)